

Elternbeiträge zu Kindertageseinrichtungen, Offenen Ganztagschulen und Kindertagespflege

Beitragspflicht:

- Die Eltern haben monatliche öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten in Kindertageseinrichtungen, OGTS und bei Betreuung in Kindertagespflege zu entrichten
- Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Betreuungsart und dem Einkommen der Eltern

Ermäßigungen/Beitragsfreiheit:

Erste Einkommensstufe (bis 12.271,00€ Bruttojahreseinkommen)/ Köln Pass

Inhaber: Inhaber des Köln-Passes, Empfänger von Leistungen nach §§ 19, 28 SGB II. (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert. Die Kinder dieser Gruppen sind beitragsbefreit.

Geschwisterermäßigung: Besuchen zwei oder mehr Kinder von Eltern gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege oder außerunterrichtliche Angebote der offenen Ganztagschulen in Köln, so sind nur für ein Kind Beiträge zu zahlen. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt.

Freistellung vor der Einschulung: Im Juli 2011 beschloss der Landtag mit dem ersten KiBiz-Änderungsgesetz die Abschaffung der Elternbeiträge für das letzte Kindergartenjahr. Mit Ratsbeschluss vom 28. Juni 2012 werden seit dem Kindergartenjahr 2011/12 in Köln von den Eltern für 18 Monate statt für 12 Monate vor dem Einschulungstermin keine Beiträge erhoben.